

zusammen. tun.



Diakonie Hasenberg

Satzung

Diakonie Hasenberg e. V.

Stanigplatz 10, 80933 München

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2003.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 06. Mai 2004 unter der Nummer 6632.

Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2005.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 06. April 2006 unter der Nummer 6632.

Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2012.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 02. April 2013 unter der Nummer 6632.

Präambel

Der Verein ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Er hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zum Auftrag gemacht.

Der Verein wurde im April 1964 unter dem Namen „Sozialer Beratungsdienst der Evangeliumskirchengemeinde München-Hasenberg e. V.“ gegründet und nimmt seither soziale und diakonische Aufgaben vorwiegend im Münchner Norden wahr. Mit der vorliegenden Satzung hat sich der Verein zeitgemäße Strukturen für sein Aufgaben- und Tätigkeitsfeld gegeben.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Hasenberg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München unter der Nummer VR 6632 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus. Im Rahmen dieses diakonischen Auftrags koordiniert und fördert er die professionelle und ehrenamtliche Arbeit mit Schwerpunkt im Münchner Norden. Er nimmt nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen bei Bedarf auch diakonische Aufgaben im Bereich der Gesamtkirchengemeinde München wahr.
2. Der Verein dient der Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung sowie des Ehrenamtes.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen und Diensten mit ambulanten teil- und vollstationären Angeboten sowie durch Beratung, Seelsorge, Betreuung, durch persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für Menschen in besonderen Lebenslagen, mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
Im Rahmen dieses diakonischen Auftrags widmet sich der Verein besonders nachfolgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - a) Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungseinrichtungen
 - b) Angebote im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe
 - c) Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - d) Stadtteilarbeit
 - e) Erholungs- und Kultur-, Fort- und Weiterbildungsangebote

- f) Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Kindertagesstätten
 - g) schulische Einrichtungen und Förderangebote
4. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen, der Verwirklichung von Kinderrechten, den Rechten von Menschen mit Behinderung und der interkulturellen Qualitätsentwicklung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
 - b) andere natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist;

c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 Buchstabe b) genannten Kirchen angehören.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand durch Beschluss des Aufsichtsrats. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber* Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Insolvenz oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Entfällt bei Mitgliedern im Sinne der Ziffer 1b) die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein, so können diese Mitglieder durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

* Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

5. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.

6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung bei dem Vorstand einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Mitgliedschaft im Vorstand sowie im Aufsichtsrat setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Zugehörigkeit zu einer ACK - Kirche voraus.

3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sollen Frauen sein.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

5. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Sie haben weiter Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG ausgewiesenen Betrags. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Höhe der jeweiligen Sitzungsgelder selbst zu be-

stimmen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 lit. c) werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder durch bevollmächtigte Vertreter vertreten. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat mehrheitlich beschließt sowie dann, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Soweit das Mitglied dem Vorstand schriftlich die Erlaubnis erteilt hat, die Einladung an ihn per E-Mail

schicken zu können, kann die Einladung unter Beachtung der Absendefristen auch per E-Mail in Textform und ohne Unterschrift erfolgen.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Jedes Mitglied kann spätestens acht Werktage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

- e) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 4 Ziffer 2 und 5;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer sowie von zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift binnen zwölf Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Das Protokoll kann an solche Mitglieder per E-Mail versandt werden, die vorher dem Vorstand die schriftliche Erlaubnis erteilt haben, das Protokoll per E-Mail zu übermitteln. Die Fristen- und Widerspruchsregelungen gelten auch für via E-Mail überlassene Protokolle. Wird binnen vier Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus fünf bis acht sachkundigen Personen.
2. Die Fachgebiete Theologie/Diakonie, Wirtschaft/Finanzen, Pädagogik/Psychologie, Gesellschaft/ Politik/ Sozialwissenschaft und Recht sollen möglichst im Aufsichtsrat vertreten sein.
3. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und Listenwahl sind zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Dazu soll nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in München – Evangeliumskirche ausgewählter fachkundiger Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt und vom Aufsichtsrat als Mitglied in sein Gremium berufen werden.
5. Bis zu zwei weitere Personen können vom jeweils amtierenden Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats hinzugewählt werden. Ihre Mitarbeit soll die vorhandene Kompetenz des Aufsichtsrats ergänzen und im Sinne des Leitbildes vervollständigen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

7. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt. Zu Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eingeladen werden. Dieser kann im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter entsenden. Der Vertreter der MAV hat im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

8. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind in den Aufsichtsrat nicht wählbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Macht der Aufsichtsrat davon keinen Gebrauch, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs, muss der Aufsichtsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).

Soweit ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich die Erlaubnis erteilt hat, die Einladung zur Aufsichtsratssitzung an ihn per E-Mail schicken zu können, kann die Einladung unter Beachtung der Absendefristen auch per E-Mail in Textform und ohne Unterschrift erfolgen.

Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Be-

schlussfassung übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist nur zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Das Protokoll kann an solche Aufsichtsratsmitglieder per E-Mail versandt werden, die vorher dem Vorsitzenden die schriftliche Erlaubnis erteilt haben, das Protokoll per E-Mail zu übermitteln. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung / Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
- d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
- g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
- h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
- i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

- j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - k) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.
4. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig.

2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Grundsätzlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen.

Alle die Vertretungsmacht und die Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung oder einer Dienstanweisung für den Vorstand geregelt.

3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Rechts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über derartige Satzungsänderungen zu informieren.
4. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. November 2012 beschlossen und tritt nach Vorliegen der landeskirchlichen Genehmigung mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die letzte geänderte Fassung vom 18.11.2005 außer Kraft.